

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ziff. 1 - Geltungsbereich

Soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

Ziff. 2 - Offerten

In der Regel werden Offerten als Richtofferten (Stundenbasis) bezeichnet. Pauschalofferten werden als solche benannt. In den Offerten werden Agenturleistungen und Fremdleistungen ausgewiesen. Agenturleistungen sind solche, die durch die MitarbeiterInnen von Kontx Kommunikation GmbH erbracht werden. Mit Fremdleistungen werden Leistungen bezeichnet, die nicht durch MitarbeiterInnen von Kontx Kommunikation GmbH, sondern durch Dritte erbracht werden. Verträge zur Erbringung dieser Leistungen werden zwischen dem Dritten und Kontx Kommunikation GmbH abgeschlossen. Fremdleistungen, die eine Grössenordnung von 3'000 CHF überschreiten, werden dem Kunden vom Dienstleister (Kosten Dritter) direkt in Rechnung gestellt.

Ziff. 3 - Preisberechnungen

Preise für Agenturleistungen sind verbindlich. Angebote für Fremdleistungen beruhen auf Erfahrungswerten. Sie gelten als unverbindliche Richtpreise. Nach Auftragserteilung holt die Agentur Offerten für die Fremdleistungen ein und unterbreitet diese dem Geschäftspartner.

Ziff. 4 - Preise / Stundensätze

Die in der Offerte angegebenen Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart, Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Es gelten folgende Stundensätze:

CHF 95	Assistenz
CHF 130	Junior Consultant
CHF 160	Consultant
CHF 210	Senior Consultant
CHF 250	Geschäftsleitung
CHF 350	Geschäftsleitung / Krisenbetreuung

Ziff. 5 - Vermittlungsprovision / Beraterkommission

Wird ein Vertrag zur Erbringung einer Fremdleistung direkt zwischen dem Kunden von Kontx Kommunikation GmbH und dem Dritten abgeschlossen, kann Kontx Kommunikation GmbH eine Vermittlungsprovision / Beraterkommission in der Höhe von 10% der fakturierten Drittleistungen in Rechnung stellen.

Ziff. 6 - Facturen/Zahlungsbedingungen

Bei Aufträgen mit einem Auftragswert ab 10'000 CHF werden, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, bei Auftragserteilung mindestens 20% des Auftragswertes in Rechnung gestellt. Entsprechend dem zeitlichen Projektverlauf und der Leistungserbringung werden weitere Teilrechnungen gestellt. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach Projektabschluss mit einer Schlussrechnung.

Bei Aufträgen aus dem Ausland wird der Auftragswert der einzelnen Projekte/Teilprojekte vor der Ausführung des Auftrages verrechnet.

Ziff. 7 - Mehraufwand

Entsteht ein Mehraufwand gegenüber der Offertenerstellung durch zusätzlich gewünschte Leistungen des Geschäftspartners, wird dieser von Kontx Kommunikation GmbH in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für unvorhersehbare Aufwendungen, die zur Gewährleistung einer optimalen Auftragsabwicklung nötig sind. Solche entstehenden Kosten werden sobald ersichtlich mit dem Kunden besprochen.

Ziff. 8 - Auftragsbestätigung

Aufträge an Kontx Kommunikation GmbH werden von den Geschäftspartnern schriftlich bestätigt. Wenn nichts anderes vereinbart wird, basiert die Auftragserteilung auf der Agenturofferte.

Ziff. 9 - Anerkennung

Mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages anerkennt der Geschäftspartner diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es gilt schweizerisches Recht, **Gerichtsstand ist Zürich**

März 2025